

Stadt Schwetzingen

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 22.05.2023
Drucksache Nr. 2720/2023

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 12.07.2023

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 26.07.2023

- öffentlich -

Evangelische Kindergärten - Vertragsänderungen

Beschlussvorschlag:

1. Die bisherigen Verträge zwischen evangelischer Kirchengemeinde und der Stadt Schwetzingen für die vier evangelischen Kindergärten werden hinsichtlich der Betriebskostendefizitabrechnung rückwirkend zum 01.01.2023 gemäß den Anlagen geändert. Der Betriebskostendefizitanteil der Stadt erhöht sich von bisher 94 % auf 96 %.
2. Für die Kindergartenkoordinatorin werden ab 01.01.2023 zu den Personalkosten auch Sach- und Geschäftskosten als Betriebskosten anerkannt. Auf eine rückwirkende Nachforderung von diesbezüglich seitens der Kirchengemeinde bis zum 31.12.2022 abgerechneten Kosten wird verzichtet.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass künftig bei Investitionen im Kindergartenbereich bei größeren Sanierungen neue und höhere Investitionsanteile der Stadt zu erwarten sind. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen gesonderter Investitionsverträge.

Erläuterungen:

Die Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde Schwetzingen sind im Mai 2022 auf die Verwaltung zugekommen und haben dargelegt, dass sie die bisherigen Finanzierungsanteile des Betriebskostendefizits ihrer vier Kindergärten nicht mehr tragen können.

Hintergrund ist die Tatsache, dass die Landeskirche einen Fixbetrag von jährlich 157.690 Euro zur Verfügung stellt und keine Anpassung für die Folgejahre zu erwarten ist. Mit diesem Betrag lässt sich der von der Kirchengemeinde derzeit zu tragende Betriebskostenanteil von 6 % nicht refinanzieren.

In vielen Verhandlungen und unter Offenlage der finanziellen Situation wurden diverse Punkte aufgeworfen, die in den beigefügten Verträgen eingeflossen sind. Konkret wurden folgende Änderungen verhandelt:

Alle evangelischen Kindergärten betreffend:

- Die prozentuale Betriebsdefizitabdeckung wird von 94% auf 96% erhöht. Sollte durch diese Erhöhung der Zuschuss der Evangelischen Landeskirche betragsmäßig höher ausfallen als der von der Evangelischen Kirchengemeinde zu tragende 4 %-ige Defizitabdeckungsanteil aller 4 Kindergärten, so ist dieser in eine zweckgebundene Haushaltsrücklage anzusparen und im darauffolgenden Jahr im Rahmen der Jahresabrechnung einzusetzen. Dabei ist der angesparte Betrag entweder als Erhöhung

des Rückzahlungsbetrags oder als Minderungsbetrag des Nachzahlungsbetrags einzusetzen.

- Die ab dem Jahr 2015 erfolgte Erhöhung der prozentualen Betriebsdefizitabdeckung um 1 % wird als vollwertiger Ersatz für die unter den Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände und der Landeskirchen vom Gemeinderat beschlossenen Beitragssätze angesehen.
- Für die Definition des Investitionsbegriffs ist das kirchliche Finanzrecht maßgebend.
- Zum Betriebsdefizit zählen auch nicht eintreibbare Elternbeiträge, sofern die Einhaltung der Schritte nach dem kirchlichen Merkblatt „Monatliche Bearbeitung der offenen Beiträge/Kündigung Kindergartenplatz“ eingehalten und dokumentiert wurde.
- Der Defizitausgleich bezüglich besonderer Aktivitäten im Kindergarten auf Grundlage von Zuschussprogrammen des Bundes und/oder des Landes (z. B. Sprachgruppen) wird von der bürgerlichen Gemeinde anteilig mitgetragen. Die damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben sind brutto in der Betriebskostenabrechnung darzustellen.
- Die VSA-Kosten werden entsprechend dem Verhandlungsergebnis der AG kommunal-evangelisch vom 19. Januar 2023 für die Jahre 2023 bis 2026 auf maximal 5,5% der abrechenbaren Betriebskosten (ohne Investitionen) gedeckelt. Sollten die VSA-Kosten nach diesem Zeitraum über 6% der Kosten klettern, so bedarf es hierfür eine Vertragsänderung.
- Pia-Kräfte, Buftis und FSJ-Kräfte dürfen zur Gewährleistung der Betriebszeiten eingesetzt werden, ohne dass diese Stellen auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Zur Stabilisierung der Betriebszeiten dürfen überdies auch Fachkräfte über den Personalschlüssel hinaus eingestellt werden.
- Zu den anerkannten Sachkosten gehören auch die Fortbildungs- und Personalgewinnungskosten. Überörtliche Personalgewinnungskosten; soweit sie den gesamten Einzugsbereich des VSA betreffen, werden in die VSA-Kosten mit eingerechnet.
- Die Personalkosten für die Küchenkraft sind Bestandteil der Kalkulation der Essensgelder. Diese sind grundsätzlich kostendeckend zu erheben. Defizite im Rahmen der Verköstigung der Kinder fließen außer in Pandemiezeiten nicht in die Betriebsdefizitabrechnung des Kindergartens ein. Überschüsse aus Essensgeldern sind zur Deckung von Defiziten in Folgejahre übertragbar und fließen daher ebenfalls nicht in die Betriebsdefizitabrechnung mit ein.
- Das Generationenbüro der Stadt Schwetzingen erhält im Rahmen der Prüfung der Jahresabrechnung und für die Vorbereitung neuer Vertragsverhandlungen das Recht auf Einsicht in die Rechnungsunterlagen des Kindergartens. Ebenso erhält das Rechnungsprüfungsamt im Zuge von Schwerpunktprüfungen das Recht auf Einsicht der Rechnungsunterlagen für diesen Kindergarten.
- Die VSA-Gebühren incl. der Geschäftsgebühr werden für die Jahre 2023 bis 2026 auf 5,5 % der Betriebskosten gedeckelt. Sollte ab dem Jahr 2027 eine Erhöhung dieses Prozentsatzes notwendig werden, ist dies durch das VSA spätestens nach Vorliegen des Rechnungsergebnisses 2026 ausführlich darzulegen und die neue Deckelungsgrenze vertraglich zu fixieren.

- Für alle 4 Kindergärten in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde zusammen dürfen Hausmeisterkosten maximal entsprechend dem TVöD-Tarif E 6 als Personalkosten im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung geltend gemacht werden.
- Die monatlichen Abschlagszahlungen werden zum 15. eines jeden Monats geleistet.

Regelungen im Einzelfall – Kindergarten Arche Noah:

- Die Kosten der Kindergartenkoordination (Geschäfts-, Sach- und Personalkosten) fließen vollständig in die Betriebskostendefizitabrechnung des Arche Noah Kindergartens mit ein. Die Kosten des Telefonanschlusses im Kindergarten Arche Noah, die Diensthandy-Kosten der Kindergartenkoordinatorin sowie 20 % der Telefonkosten des Pfarramts für diese Aufgabe sind abrechenbar). Der Gemeinderatsbeschluss zur Einrichtung der Stelle Kindergartenkoordinatorin umfasste bisher nur die Personalkosten. Es ist sachgerecht die für diese Aufgaben anfallenden Sach- und Geschäftsausgaben entsprechend der bisherigen Praxis abzurechnen. Dies wird im Vertrag entsprechend berücksichtigt und auf eine Rückzahlung der abgerechneten Anteile verzichtet.

Regelungen im Einzelfall – Kindergarten Bonhoeffer:

- Der Änderungsvertrag vom 07.08.2018 wird aufgehoben. Dies bedeutet, dass die Gebäudeunterhaltung und die Pflege sowie Unterhaltung der Außenanlage und der dort aufgestellten Spielgeräte der evangelischen Kirchengemeinde obliegt. Die Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen werden entsprechend der Zuschussregelungen des überarbeiteten Vertrags von der Stadt Schwetzingen bezuschusst.
- Die evangelische Kirchengemeinde verpflichtet sich, die irrtümlich dem Gustav-Adolf-Haus zugeordneten und noch bestehenden Substanzerhaltungsrücklagen für die dritte Gruppe dem Bonhoeffer-Kindergarten zu übertragen.
- Informell: Das Gebäude ist im größeren Umfang sanierungsbedürftig. Die angesparte Substanzerhaltungsrücklage der evangelischen Kirchengemeinde und der zu erwartende Zuschuss der Landeskirche reichen nicht aus, um den 30 % Kostenanteil hierfür zu decken. Die Kirchengemeinde hat plausibel gemacht, dass sie über keine weiteren freien Finanzmittel für solche Maßnahmen verfügt. Daher wird mit Konkretisierung der Maßnahme ein separater Beschluss über die höhere finanzielle Beteiligung der Stadt Schwetzingen notwendig sein.

Finanzielles:

Nach der Prognose des Verwaltungs- und Serviceamtes Meckesheim, das für die Rechnungsführung und Abrechnung der evangelischen Kindergärten zuständig ist, entwickelt sich das Betriebskostendefizit ausgehend vom Jahr 2023 von 3,202 Mio. Euro bis zum Jahr 2030 wegen allgemeiner Kostenentwicklung auf 4,167 Mio. Euro. Nicht eingerechnet darin sind die Zuschüsse für Investitionen.

Die jährlichen Mehrkosten rein durch die prozentuale Erhöhung auf 96 % werden für das Jahr 2023 auf ca. 50.000 Euro geschätzt und wirken sich erstmals im Haushaltsjahr 2024 aus (Produkt 36502101, Sachkonto 43180000)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: